



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 462/11

vom
22. Dezember 2011
in der Strafsache
gegen

wegen besonders schwerer Vergewaltigung u. a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 22. Dezember 2011 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Darmstadt vom 19. Mai 2011 wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass der Schuldspruch klarstellend dahingehend neu gefasst wird, dass der Angeklagte der besonders schweren Vergewaltigung in zwei Fällen, jeweils in Tateinheit mit versuchter besonders schwerer räuberischer Erpressung und mit vorsätzlicher Körperverletzung schuldig ist.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die den Nebenklägerinnen im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Fischer

Appl

Schmitt

Eschelbach

Ott